

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1 Kanton Aargau

vom 21. November 2008

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 4  
und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt:*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Bern  
wie folgt:

- von km 62.200 bis km 60.500: 100 km/h

## II

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Januar 2009 bis Ende Juli 2009.

## III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b  
VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14,  
erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit  
Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines  
Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als  
Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie  
in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der  
ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

21. November 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21